

BETRIEBSSATZUNG

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf erlässt aufgrund der §§ 19, 21 und 76 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür.EBV) vom 06. September 2014 (GVBl. vom 30.09.2014, S.642), durch Beschluss vom 05.03.2020 folgende geänderte Fassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 16.04.2015.

STADTWIRTSCHAFT OHRDRUF

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- 1) Die Stadtwirtschaft Ohrdruf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Ohrdruf geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwirtschaft Ohrdruf“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „SWO“.
- 3) Das Stammkapital der Stadtwirtschaft Ohrdruf beträgt 2.556.500,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwirtschaft Ohrdruf ist es, im Verband der Erfüllenden Gemeinde überwiegend anfallende kommunale Pflicht- und sonstige Aufgaben nachfolgender Fachbereiche gemäß erteilter Aufträge zu erfüllen. Dazu zählen:
 - Liegenschafts-, Immobilien-, Wohnungsbewirtschaftung und Wohnungsverwaltung
 - Waldbewirtschaftung
 - Betrieb eines Heizhauses
 - Erneuerbare Energienutzung
 - Aufgaben des Bauhofes wie:
 - Park- und Grünanlagenpflege
 - Straßenunterhaltung, Verkehrssicherung
 - Reinigung, Winterdienst
 - Unterhaltung Gewässer II. Ordnung
 - Spielplatzunterhaltung
 - Transport- und Werterhaltungsmaßnahmen verschiedener Gewerke
- 2) Die Stadtwirtschaft Ohrdruf kann im Rahmen bestehender Gesetze oder auf Basis bestehender kommunaler Zweckvereinbarungen mit der Wahrnehmung der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und für andere Eigentümer beauftragt werden.

§ 3 Für die Stadtwirtschaft Ohrdruf zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwirtschaft Ohrdruf sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- 1) Die Werkleitung besteht nach der Bestimmung des Stadtrates aus einem oder zwei Mitgliedern.

Sie entspricht der Werkleitung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO.

- 2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwirtschaft Ohrdruf. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 1) die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwirtschaft einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 - 2) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. Die Vergabe von Aufträgen muss sich dazu auf die Bestimmungen des § 31 ThürGemHV ausrichten,
 - 3) der Abschluss von Verträgen mit Kunden der Wärmeversorgung,
 - 4) der Personaleinsatz,
 - 5) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
 - b) dienstliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.
 - 6) Stundung von Forderungen bis 2.500,00 EUR,
 - 7) der Abschluss von Mietverträgen.
- 3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwirtschaft Ohrdruf die Beschlüsse für den Stadtrat und den Werkausschuss verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwirtschaft Ohrdruf die Möglichkeit zum Vortrag.
- 4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und drei sachkundigen Bürgern. Er entspricht dem Werkausschuss im Sinne des § 76 Abs.1 ThürKO. Dem Werkausschuss gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder:
 1. der Bürgermeister
 2. sieben Stadträte, die vom Stadtrat der Stadt Ohrdruf zu bestellen sind.
- 2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Betrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein, es sei denn, die Tätigkeit wird im Auftrag der Stadt Ohrdruf ausgeübt.
- 3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwirtschaft Ohrdruf tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- 5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Ordnungs- bzw. Geschäftsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
 2. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,
 4. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten gleichkommen, soweit sie den Betrag von Null EUR überschreiten,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
 7. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 8. die Grundsätze der Wohnungs- und Gewerberaumvermietung,
 9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

- 1) Der Stadtrat beschließt im Einzelnen über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung der Mitglieder des Stadtrates und der sachkundigen Bürger für den Werkausschuss sowie deren Abberufung,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
 4. die Gewährung von Krediten der Stadt an die Stadtwirtschaft Ohrdruf oder der Stadtwirtschaft Ohrdruf an die Stadtwirtschaft Ohrdruf,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen,
 11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,
 12. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwirtschaft Ohrdruf, insbesondere die Übernahme von Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 15. die Änderung der Rechtsform der Stadtwirtschaft Ohrdruf.
- 2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadtwirtschaft Ohrdruf bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- 1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt.
- 2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwirtschaft Ohrdruf übertragen.
- 3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Dies geschieht in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ohrdruf.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Stadtwirtschaft Ohrdruf“.

- 2) Die Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Stadtwirtschaft Ohrdruf ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und die Erledigung der Aufträge haben sorgfältig, gut und marktgerecht zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- 2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwirtschaft Ohrdruf ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 2015 in der Fassung vom 08. August 2019 außer Kraft.

Ohrdruf, den 05.03.2020

Schambach
Bürgermeister